

Satzung des Landkreises Kassel

über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und anderen ehrenamtlich Tätigen in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 23.08.2001 geä. durch Kreistagsbeschluss vom 20.06.2012, 10.02.2021 und 28.03.2022

Gemäß §§ 5, 18, 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. 2020 I S. 915) i. V. m. § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. 2020 I S. 915) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 23. August 2001 geändert durch Kreistagsbeschluss vom 20. Juni 2012 und durch Kreistagsbeschluss vom 28.03.2022 folgende Satzung des Landkreises Kassel über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und anderen ehrenamtlich Tätigen beschlossen, die in dieser Fassung ab dem 1. April 2012 gilt:

§ 1 Verdienstauffall

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz des Verdienstauffalles, der ihnen nachweisbar durch die Teilnahme an Sitzungen entstehen kann, an denen sie zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund ordnungsgemäßer Ladung oder Kreistags-/Kreisausschussbeschlusses teilnehmen müssen, einen Durchschnittssatz von 6,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer zuzüglich Fahrzeit.
Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werkzeuge, und zwar von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Der Ersatz des Verdienstauffalles gemäß Absatz 2 darf den Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde nicht überschreiten.
- (4) Der Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist gegenüber dem Kreisausschuss schriftlich zu führen. Hausfrauen/Hausmänner ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen, erhalten den Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten bei Teilnahme an Sitzungen gemäß § 1 Abs. 1. Die Fahrkostenerstattung richtet sich nach § 5 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG).
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des HRKG verlangt werden.

Für die Mitnahme weiterer Kreistagsabgeordneter oder ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des HRKG gezahlt.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige die für Ehrenbeamte vorgesehene Reisekostenvergütung nach dem HRKG.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, welche sich für die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmenden Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten monatlich um 10,00 € erhöht. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien des Landkreises Kassel, den Fraktionen des Kreistages und Fraktionsteilen, sowie in den Gremien, in die sie durch den Kreistag bzw. den Kreisausschuss des Landkreises Kassel gewählt oder entsandt wurden, abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich monatlich für folgende Personen:
 - a) die/den Vorsitzende/n des Kreistages um 250,00 €
 - b) die stellv. Vorsitzenden des Kreistages um 100,00 €
 - c) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages um 100,00 €
 - d) die Vorsitzenden der Fraktionen um 250,00 €
Bei mehreren Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion wird der vorgenannte Gesamtbetrag entsprechend aufgeteilt.
 - e) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten um 250,00 €

- (3) Sofern eine Person mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen wahrnimmt, so hat diese Anspruch auf alle ihren Funktionen entsprechenden zusätzlichen Monatspauschalen. Mit den zusätzlichen Pauschalen sind alle erhöhten Aufwendungen aus dieser Funktionsträgerschaft abgegolten.
- (4) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die allgemeine Vertretung des Landrates bei den laufenden Amtsgeschäften in der Verwaltung (§ 44 Abs. 4 HKO) zusätzlich 75,00 € je Tag.
- (5) Andere für den Landkreis Kassel ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Sitzung.
- (6) Der Vorsitzende des Ausländerbeirats erhält neben der Entschädigung nach Abs. 5 eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 5 Fraktionen

- (1) Die Regelungen der §§ 1 und 2 gelten auch für ordnungsgemäß einberufene Sitzungen der Kreistagsfraktionen entsprechend.
Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Kalenderjahr so viele Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete einer Fraktion entschädigt werden, wie es sich aus der Multiplikation der Zahl 35 mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder zuzüglich der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten der jeweiligen Fraktion ergibt.
- (2) Die Sitzungsdauer ist bei Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen nur bis zu fünf Stunden abrechnungsfähig.
- (3) Für Sitzungen der Fraktionen, des Fraktionsvorstands und von Fraktionsarbeitskreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kassel werden Entschädigungen gemäß §§ 1 und 2 gewährt, wenn die/der Vorsitzende des Kreistages vor der Sitzung zugestimmt hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Entschädigungssatzung in der bisherigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

(Dieser § 6 galt für die ursprüngliche Neufassung der Satzung!).

Die durch Kreistagsbeschluss vom 10.02.2021 beschlossene Änderung des § 4 (1) dieser Satzung tritt am 01.04.2021, die durch Kreistagsbeschluss vom 28.03.2022 beschlossene Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (diese erfolgte am 02.04.2022) in Kraft.

Kassel, 11.09.2001

Dr. Schlitzberger
Landrat